

N i e d e r s c h r i f t

über die 5. Sitzung des Hauptausschusses vom 25. November 2014

ö 6: Beratungsgegenstand

Raucherfreier ZUP

Az.:

Berichtersteller:

Kai Kattau
Leiter des Garten- und Tiefbauamtes

Der Berichterstatter verweist auf den Antrag der ÖDP und die Sitzungsvorlage der
./ Verwaltung. Beides ist in der Anlage zu dieser Niederschrift enthalten.

Die Verwaltung teilt folgende Begründung ergänzend mit:

In der Sitzungsvorlage, letzter Abschnitt, wurde die Überlegung einer Teil-Einziehung des Halte- und Wartebereichs beschrieben.

Nach rechtlicher Überprüfung der notwendigen Voraussetzungen gem. Art. 8 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) scheidet diese Überlegung zur Teil-Einziehung der vorgenannten Fläche.

Nach **Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG** ist eine Straße durch Verfügung der Straßenbaubehörde einzuziehen, wenn sie **jede Verkehrsbedeutung** (1. Alternative) verloren hat oder **überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls** vorliegen (2. Alternative).

Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1: Verlust jeglicher Verkehrsbedeutung

Die Straße hat gerade nicht ihre Verkehrsbedeutung verloren, sondern wird als Bushaltestelle rege genutzt. Eine Einziehung ist in dieser Alternative zudem nur für rein straßenrechtliche Zwecke zulässig. Unzulässig wäre es etwa, eine Einziehung vorzunehmen, um bestimmten Leuten ein Hausverbot zu erteilen - ähnlich dürfte die Erteilung eines Rauchverbots zu beurteilen sein.

Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2: Vorliegen überwiegender öffentlicher Gründe

Ausgangspunkt dieser Tatbestandsalternative ist, dass andere öffentliche Sachen/ Einrichtungen oder auch Schutzbelange wie etwa Lärmschutz im konkreten Einzelfall an der konkreten Stelle wichtiger sein oder nur an dem konkreten Ort herstellbar sein können. Ein solcher „Kollisionsfall“ liegt hier allerdings nicht vor.

Das durch die Widmung vorhandene Recht zum Gemeingebrauch der Straße erlaubt schlicht auch das Rauchen. Wenn der Landesgesetzgeber dies ändern möchte, so kann er das durch Erlass von Gesetzen tun. Diese Gelegenheit hat er jedoch bei der Verabschiedung des *Gesundheitsschutzgesetzes* (GSG) im noch nicht lange zurückliegenden Jahr 2010

bewusst nicht ergriffen, indem er die Rauchverbote auf die detailliert beschriebenen, abschließend aufgezählten (meist Innen-) Bereiche beschränkt hat - öffentliche Plätze im Freien sind vom GSG gerade nicht erfasst. Dieses Abwägungsergebnis des Gesetzgebers ist von Seiten der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit zu akzeptieren. Die Gerichtsbarkeit müsste ansonsten konsequent durchdacht zu einer Rechtsprechung kommen, nach der es dem Wohl der Allgemeinheit entspräche, sämtliche Straßen zu entwidmen, an denen es zu Menschenansammlungen kommen kann, damit der Eigentümer von seinem Hausrecht Gebrauch machen und das Rauchen verbieten könnte. Eine solche Entscheidung würde evident den im GSG zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers und damit den Grundsatz der Gewaltenteilung missachten, so dass der Gesundheitsschutz in Bezug auf die von Rauchern ausgehenden Gefahren im Freien nicht als überwiegender öffentlicher Grund eingestuft werden kann, der eine Entwidmung rechtfertigen würde.

Faktische Nachteile einer Entwidmung:

Der Zentrale Umsteigepunkt (ZUP) ist mit Fahrgästen des Stadtbusses zu jeder Zeit stark frequentiert. Über diese Widmung besteht die höchste Verkehrssicherungspflicht der im Gemeingebrauch befindlichen Fläche. Der Gemeingebrauch ist Jedermann gestattet und bedarf keiner besonderen Erlaubnis. Ferner noch kann durch die bestehende Sondernutzungssatzung der Stadt Lindau über Missbrauch von Plakatierungen das öffentliche Recht in eigener Zuständigkeit angewandt werden (Kommunikativer Gemeingebrauch). Auch im Bereich von Verunreinigungen der Straße besteht für die Stadt eine Verwaltungsakt- und Bußgeldbefugnis. Wäre die Fläche entwidmet, könnte man keine Verwaltungsakte mehr erlassen, sondern befände sich als Privateigentümer der Straße im Zivilrecht und müsste vor Gericht erst über langwierige Rechtsstreitigkeiten einen vollstreckbaren Titel erlangen.

Abschließende Bewertung:

Von einer Teil-Einziehung der gewidmeten Fläche des Halte- und Wartebereichs wird daher abgeraten.

Über die Maßnahmen der dargestellten Raucherflächen und den angebrachten Müll- und Aschebehältnissen wird den Interessen beider Gruppierungen (Raucher und Nichtraucher) Rechnung getragen und eine Lenkung erreicht, die nicht in Konflikt mit bestehenden Rechtsvorschriften steht.

B e s c h l u s s :

Der Hauptausschuss nimmt die Sachdarstellung zur Kenntnis.

- II. An die Fraktionen
- III. An das Amt 62 z.K.
- IV. An die Ämter 30 und 32 z.K.
- V. Zum Akt

Lindau (B), 28. November 2014

Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



Peter Sternbeck
Protokollführer

Dem **Hauptausschuss**
in **öffentlicher** Sitzung
vorgelegt

Raucherfreier ZUP
hier: **Antrag der ÖDP vom 22.07.2014**

Sachverhalt

In beiliegendem Antrag fordert die ÖDP, den Zentralen Umsteigepunkt (ZUP) des Lindauer Stadtbussystems zu einer ausnahmslosen „rauchfreien Zone“ zu erklären.

Unter Verweis auf die bekannten, negativen Begleiterscheinungen, welche durch das Rauchen verursacht werden, insbesondere für Kinder und werdende Mütter, wird hier auf dem flächenmäßig begrenzten Bussteig, Handlungsbedarf gesehen.

Das Garten- und Tiefbauamt hat in Zusammenarbeit mit dem Stadtverkehr Lindau bereits reagiert und zwei „Raucherbereiche“ auf dem Bussteig eingerichtet. Die Erfahrungen der ersten Wochen haben ergeben, dass diese markierten und ausgeschilderten Bereiche sehr gut angenommen werden und sich dadurch eine deutliche Verbesserung für die Nichtraucher ergeben hat.

Leider muss festgestellt werden, dass eine weitergehende Lösung, nach Prüfung durch die Bauverwaltung, im Sinne eines „absoluten Rauchverbotes“ als rechtswidrig anzusehen ist und damit nicht umgesetzt werden kann. Damit ist der Antrag der ÖDP unter Bezugnahme auf das Bayerische Straßen- und Wegegesetz, sowie das Gesundheitsschutzgesetz, aus rechtlichen Gründen abzulehnen.

Begründung:

Der zentrale Umsteigepunkt (ZUP) ist mit der ersten Eintragungsverfügung vom 02.03.1964 nach dem BayStrWG als Ortsstraße gewidmet. Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten die Umbaumaßnahmen zur Erstellung des ZUP's. Die Widmung selbst wurde dadurch nicht geändert und ist sodann nach Fertigstellung des Bushaltepunktes auf die Halt- und Warteflächen übergegangen. Hier greift nur öffentliches Recht nach dem BayStrWG. Zwischenzeitlich erfolgte die Schaffung eines neuen Gesetzes, das „Gesundheitsschutzgesetz (GSG)“, mit Rechtswirkung vom 01.08.2010. Unter Art. 2 ff. GSG sind sämtliche öffentliche Flächen aufgeführt, wo das Rauchen verboten ist. Unter diesem Ausschlussprinzip sind die öffentlichen Straßen gemäß Art. 2 GSG nicht genannt. Sodass lediglich eine rechtliche Würdigung über Rauchverbote nur über das BayStrWG erfolgen kann. Der Gemeingebrauch eines Verkehrsteilnehmers nach dem BayStrWG kennt aber kein Rauchverbot.

Somit ist die Schaffung eines absoluten Rauchverbotes als rechtswidrig anzusehen.

Zurzeit sind durch die Betreiber des ZUP's, die Stadtwerke Lindau, Raucherzonen mit gelben Markierungen an zwei Punkten auf der Halte- und Wartefläche angebracht. Diese markierten Flächen sind wiederum mit zwei Hinweisschildern als Raucherbereich deklariert. Zudem befinden sich an den Stützsäulen angebrachte Müllbehälter mit Aschenbechern.

Wohlweislich, dass ein Rauchverbot selbst rechtswidrig ist und durch betroffene Raucher Raum für Klagen ließe.

Die in dem Antrag genannten Gründe reichen für eine absolute Rauchverbotszone nicht aus.

Eine Überlegung wäre die Teilentwidmung des Halte- und Wartebereichs mit der Überdachung. Sollte diese Überlegung vollzogen werden, würde dieser Bereich in den städtischen Privatflächenbereich fallen. Dann könnte hier gegebenenfalls die Stadt Lindau entsprechend ihr Hausrecht nach dem in Art. 2 genannten Gesundheitsschutzgesetz ausüben und ein absolutes Rauchverbot aussprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt die Sachdarstellung zur Kenntnis.

Lindau (B), den 17.11.2014

Kattau
Leiter Garten- und Tiefbauamt Lindau

Speth
Stadtbaudirektor

Anlage

Antrag der ÖDP vom 22.07.2014

Peter Borel
Stadtrat
Webergasse 17
88131 Lindau (B)
Tel. 08382-942939
E-Mail: peter.borel@freenet.de



Lindau, 22.07.2014

Antrag: Rauchfreier ZUP

An die Verwaltung der Stadt Lindau
An das Hauptamt
An die Stadtwerke
An das Garten- und Tiefbauamt
An die Stadtverkehr Lindau (B) GmbH

Antrag

Die ÖDP stellt folgenden Antrag:

Der gesamte Bereich des ZUP soll zur rauchfreien Zone ohne Ausnahme erklärt werden.

Begründung:

Es ist längst erwiesen, dass das aktive Rauchen, aber ebenso das Passivrauchen ein hohes Gefährdungspotenzial für die Gesundheit besitzt. Am ZUP verkehren täglich ca. 5.000 Menschen, Mütter mit Kindern, werdende Mütter, Jugendliche und ältere Menschen. Auf engstem Raum warten sie bzw. steigen in andere Busse um. Wenn in diesen Situationen auch noch geraucht wird, stellt dies eine hochgradige Gefährdung dar, sowohl durch das passive Mitrauchen als auch durch brennende Zigaretten. Durch weggeworfene Kippen entsteht eine erhebliche Verschmutzung.

Raucher verführen durch ihr Vorbild Kinder und Jugendliche zum Rauchen, die Schüler der unmittelbar benachbarten Schulen sind besonders betroffen. Es wirkt wie eine Einladung zum frühen Rauchen.

In ganz Deutschland gibt es keinen (Bus)-Bahnhof mehr, an dem uneingeschränkt geraucht werden darf. Selbst auswärtige Besucher reagieren mit Unverständnis, der Stadtbus ist durch diese unhaltbare Situation unattraktiv. Deshalb sehe ich dringenden Handlungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Borel